



**II-6212 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen WEISS

A-1014 Wien, Minoritenplatz 3
Tel. (0222) 531 15/2830
Fax (0222) 531 15/2857
DVR: 0000019

353.270/13-I/6/92

2. Juni 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

2756 IAB

Parlament
1017 W i e n

1992 -06- 04

zu 2818 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Monika Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 10. April 1992 unter der Nr. 2818/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Entscheidungskonzentration im Umwelthanlagenrecht zum Nachteil der Länder und Bürger/innen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. a) Wie beurteilt der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform den Ministerialentwurf Gewerbeordnungsnovelle 1992/Anlagenrechtlicher Teil aus föderalistischer Sicht?
- b) Würde der Minister einer Bestimmung wie dem § 356a Ministerialentwurf im Ministerrat seine Zustimmung erteilen?
2. a) Wie beurteilt der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform die nach wie vor beabsichtigte Novellierung des § 29 Abs. 2 AWG (Entkoppelung der gewerberechtlichen Bewilligung bestimmter Abfallentsorgungsanlagen von einer entsprechenden Ausweisung im Flächenwidmungsplan)? (Wie die Tiroler Landesregierung in ihrer Stellungnahme zur GewO-Novelle 92 ausführt, verzichteten die Länder nur in Anbetracht dieser Flächenwidmungs-Beachtungsregel in der Gewerbeordnung auf ihr Baubewilligungsrecht bei Abfallanlagen).
- b) War der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform von der beabsichtigten Novellierung von § 29 Abs. 2 AWG im Rahmen des Ozongesetzes informiert? Wenn ja, in welcher Weise hat er dazu zeitgerecht Stellung bezogen?
- c) Würde der Minister einer derartigen Novellierung des § 29 Abs. 2 AWG, wenn sie Gegenstand einer Regierungsvorlage wäre, im Ministerrat seine Zustimmung erteilen?

- 2 -

3. a) Wurde im Zuge der Arbeiten zur Verwaltungsreform die notwendige (sachliche) Vereinheitlichung des Umweltauflagenrechts diskutiert und welche Lösungsvorschläge werden Sie als Föderalismusminister einbringen und vertreten?
- b) Können Sie sicherstellen, daß Sie unter dem Titel der "Verwaltungsvereinfachung" keine Vorschläge unterbreiten werden, die die derzeitigen Mitwirkungsrechte der Bürger/innen bei Verwaltungsentscheidungen reduzieren oder neue Regelungslücken zum Nachteil der Umwelt aufreißen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1. a):

Im Entwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21.11.1991 betreffend eine Änderung der Gewerbeordnung 1973 ist zunächst eine Änderung des § 77 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1973 dahingehend vorgesehen, daß bestehende Rechtsvorschriften der Genehmigung einer Betriebsanlage dann nicht entgegenstehen sollen, wenn sie erst nach Einbringung des Genehmigungsantrages wirksam wurden. Durch diesen Vorschlag würde bewirkt, daß Änderungen auch von landesrechtlichen Planungsvorschriften - wie etwa von Flächenwidmungsplänen - nach Einbringung eines Antrags auf Genehmigung einer Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung nicht mehr beachtlich sein sollen.

Eine derartige Regelung ist zwar in kompetenzrechtlicher Hinsicht nicht bedenklich, weil der Bundesgesetzgeber grundsätzlich nicht verpflichtet ist, landesrechtliche Planungsvorschriften zum Bestandteil der gewerberechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu machen. Die Regelung wirft aber eine gleichheitsrechtliche und darüber hinaus eine rechtspolitische Problematik auf. Auf diese hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, welches für mich als Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform auch unter dem Gesichtspunkt meines Wirkungsbereiches zu Gesetzesentwürfen Stellung nimmt, in seiner Begutachtung hingewiesen.

Der Entwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sieht weiters die Anfügung eines Abs. 7 an § 82a

- 3 -

GewO 1973 vor, demzufolge die Gewerberechtsbehörde jenen Behörden, die im Fall von Störfällen bei gewerblichen Betriebsanlagen durch Information der Bevölkerung oder sonstige Maßnahmen tätig werden müssen, bestimmte Unterlagen (Sicherheitsanalyse, Maßnahmenplan) übermitteln soll. Diese Vorschrift ist aus föderalistischer Sicht zu begrüßen, weil damit auch die notwendige Information der betroffenen Landesbehörden bezweckt wird.

Mit der im § 356a des Entwurfes enthaltenen Verfassungsbestimmung soll das Erfordernis einer baubehördlichen Genehmigung für Betriebsanlagen entfallen und sollen bloß die bautechnischen Bestimmungen der Bauordnung des jeweiligen Landes im Rahmen des gewerberechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Mit dieser Bestimmung würde zweifellos die Baurechtskompetenz der Länder im Bereich der gewerberechtlichen Betriebsanlagen weitgehend beschränkt.

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung kann gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG nur mit qualifizierter Zustimmung des Bundesrates (2/3-Mehrheit) beschlossen werden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in seiner Stellungnahme die verfassungspolitische Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung bestritten und ihre gewerberechtspolitische und umweltpolitische Zweckmäßigkeit in Frage gestellt.

Zu Frage 1. b):

Die Frage wird dann zu entscheiden sein, wenn dem Ministerrat ein entsprechender Antrag des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorliegt und Klarheit besteht, inwieweit die im Begutachtungsverfahren auch von den Bundesländern geäußerten Einwände berücksichtigt wurden.

Zu Frage 2. a):

Zu dieser Frage kann - wie zu Frage 1. a) ausgeführt - darauf verwiesen werden, daß aus verfassungsrechtlicher Sicht der Bun-

- 4 -

desgesetzgeber nicht verpflichtet ist, landesrechtliche Planungsvorschriften zum Bestandteil der gewerberechtlichen oder abfallrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu machen. Grundsätzlich bleibt aber jedenfalls die Zuständigkeit der Länder unberührt, unter dem Gesichtspunkt der ihnen zur Verfügung stehenden Kompetenzen (z.B. im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz) die Errichtung (auch) von Abfallbehandlungsanlagen einer gesetzlichen Regelung und allenfalls einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen. Dies gilt - wie der Verfassungsgerichtshof erst jüngst in seinem Erkenntnis vom 6. März 1992, G 231/91, festgestellt hat - auch für die Zuständigkeit der Länder zur Erlassung von abfallwirtschaftsrechtlichen Standortregelungen (einschließlich der Eingrenzung der Entsorgungsgebiete) für Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle.

Im Fall der Entkopplung der gewerberechtlichen Bewilligung bestimmter Abfallentsorgungsanlagen von einer entsprechenden Ausweisung im Flächenwidmungsplan müßten allerdings die Länder - um ähnliche umweltpolitische Ziele zu erreichen, wie dies derzeit aufgrund des geltenden § 77 Abs. 1 der GewO 1973 der Fall ist - entsprechende landesgesetzliche Regelungen betreffend die Durchsetzung fachplanerischer Gesichtspunkte erlassen. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht können sich derartige Regelungen nur auf Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle beziehen.

Zu Frage 2. b):

Ich war über die im Zuge der parlamentarischen Beratungen über die Regierungsvorlage beabsichtigte Novellierung des § 29 Abs. 2 AWG vor der Beschlußfassung im Umweltausschuß des Nationalrates nicht informiert und kann nur darauf hinweisen, daß diese Änderung letztlich nicht beschlossen worden ist. Darüber hinaus ist zu bemerken, daß der Verfassungsdienst über die Ergänzung des Ozongesetzes durch die in Rede stehende Novelle des AWG erst zwei Tage vor der Abstimmung im Plenum des Nationalrates informiert wurde.

- 5 -

Zu Frage 2. c):

Die Beantwortung dieser hypothetischen Frage hängt von der konkreten Formulierung eines allfälligen neuen Vorschlages einer Änderung des § 29 Abs. 2 AWG und insbesondere davon ab, auf welche Weise die Interessen der Länder und Gemeinden dabei berücksichtigt würden.

Zu Frage 3. a):

Im Zuge der Arbeiten zur Verwaltungsreform werden auch die allgemeinen Fragen der Verhandlungs- und Entscheidungskonzentration beraten. In dieser Hinsicht darf ich auf ein Referat hinweisen, das ich zum Thema "Entbürokratisierung durch Verfahrenskonzentration" zu Beginn dieses Jahres auf einer Enquete des Salzburger Landtages gehalten habe. Ich habe darin nach einer Darstellung der Vorteile einer Verfahrenskonzentration, die diese insbesondere für die an den Verfahren beteiligten Parteien und insbesondere im Fall der Gesetzwerdung des Bürgerbeteiligungsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die an den Verfahren beteiligten Umwelt- und Initiativgruppen hätte, der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es zumindest für die Verfahren, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, gelingen möge, eine Verfahrenskonzentration in Absprache mit den Ländern vorzusehen.

Zu Frage 3. b):

Die Verwaltungsvereinfachung hat auch nach meiner Auffassung nicht den Zweck, Mitwirkungsrechte von Bürgern und Bürgerinnen bei Verwaltungsentscheidungen zu reduzieren oder Regelungslücken aufzureißen. Vielmehr ist es Zweck der Verwaltungsreform, Entscheidungsabläufe rascher und einfacher und für den einzelnen Bürger transparenter zu gestalten, eine Zielsetzung, die letztlich Vorteile für alle Beteiligten bringen soll. Dieser Gedanke der Reform von Verwaltungsabläufen im Interesse der Bürger liegt auch den vorhin dargestellten Überlegungen zu einer Verfahrenskonzentration zugrunde.

- 6 -

Oberstes Ziel einer richtig verstandenen Verwaltungsreform muß es dabei sein, die in der Gesamtrechtsordnung vorhandenen Regelungsmechanismen zweckmäßig aufeinander abzustimmen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Willers', is centered on the page.